

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 2. Dezember 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 382) werden wie folgt geändert:

- Ziffer 4 Buchstabe a „Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)“ erhält folgende Fassung

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Strukturierter Ergänzungsbereich ¹				
21-M31	Bioorganische Chemie – Spezialisierung für BiochemikerInnen	5	10	Für die Teilnahme am Praktikum: Modul 21-M13. Für das gesamte Modul: 21-M12
21-M45	Toxikologie und Gefahrstoffkunde	6	5	
21-M28	Anorganische Chemie – Spezialisierung (5 LP)	5	5	
21-M46	Einführung in die Projektarbeit	5 o. 6	5	
21-M47.1	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M47.2	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M47.3	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M52	Physikalische Chemie - Ergänzung	5	5	Für das Praktikum: 21-M22
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind die Module des Strukturierten Ergänzungsbereichs im Umfang von 10 LP zu studieren. Modul(e) im Gesamumfang von 10 LP sind aus dem Angebot der Fakultäten für Chemie, Biologie, Physik oder der Technischen Fakultät zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Zielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, wird ein Gespräch mit der nach § 29 BPO zuständigen Stelle geführt. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

2. Ziffer 8 „Modulstrukturtable“ wird um folgende Module ergänzt:

1. **Modulstrukturtable**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
21-M47.1	Erweiterte Spezialisierung	5					1
21-M47.2	Erweiterte Spezialisierung	5					1
21-M47.3	Erweiterte Spezialisierung	5					1
21-M52	Physikalische Chemie - Ergänzung	5	Für das Praktikum: 21-M22		1		

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Biochemie eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2013.

Bielefeld, den 2. Dezember 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf

